

Abkommen geäußert, und jetzt geht es um den nationalen Nachvollzug.

Angenommen – Adopté

4. Kapitel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Chapitre 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Hier kann ich dasselbe sagen wie zur Schadenversicherung. Wir bleiben bei der nationalen Versicherungsaufsicht. Der grenzüberschreitende Verkehr bei der Dienstleistungsfreiheit schliesst aber ein, dass die Zusammenarbeit international erfolgt, und das ist in diesem 4. Kapitel geregelt.

Angenommen – Adopté

5. Kapitel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Chapitre 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

24 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-21

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)

Publikationsgesetz. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)

Loi sur les publications officielles. Modification

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 725 hiervor – Voir page 725 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 23. September 1992
Décision du Conseil national du 23 septembre 1992

Art. 12 Abs. 2 Bst. d (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 12 al. 2 let. d (nouvelle)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frick, Berichterstatter: Der Nationalrat hat eine kleine Differenz geschaffen, indem er in Artikel 12 die Bundeskanzlei ausdrücklich verpflichten will, das EG-Amtsblatt zur Verfügung zu halten, so dass jede Bürgerin und jeder Bürger darin Einsicht nehmen kann. Diese Verpflichtung ergibt sich indessen sinngemäss bereits aus den Artikeln 11 und 12, ohne dass sie dort ausdrücklich genannt wäre.

Die Kommission hat nichts dagegen einzuwenden, dass wir diese Verpflichtung in Artikel 12 ausdrücklich normieren. Damit ist ausdrücklich festgelegt, dass neben der EWR-Rechtsammlung auch das EG-Amtsblatt – das ab 1. Januar 1993 erscheinen wird – in der Bundeskanzlei aufliegen muss. Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

92.057-1

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)

Epidemiengesetz. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)

Loi sur les épidémies. Modification

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBI V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)

Beschluss des Nationalrates vom 23. September 1992
Décision du Conseil national du 23 septembre 1992

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Huber, Berichterstatter: Ich muss Ihnen zuerst sagen, welche Fahne Sie benützen müssen, da mindestens deren drei in Ihrem Besitz sein dürften, die verschiedenen Inhalts sind. Sie müssen jene Fahne benützen, die in deutscher Sprache auf Seite 3 bei Artikel 29c Mehrheit und Minderheit aufweist. Das ist das richtige Papier, und alles vorherige dürfen Sie den Gang alles Irdischen gehen lassen.

Beim Epidemiengesetz geht es um die Umsetzung der EG-Richtlinie Nr. 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen und der Richtlinie Nr. 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt.

Die EG-Mitglieder hätten die Richtlinien bis zum 23. Oktober 1991 umzusetzen gehabt. Nach unseren Informationen sind es wenige Länder, die dieser Verpflichtung bis heute nachgekommen sind. Die Schweiz ihrerseits hat weder eine Ausnahme- oder Uebergangsfrist beantragt, noch hat sie eine solche im einzelnen ausgehandelt. So sind wir heute vor das Problem gestellt, im Prinzip Vollzugsrecht zum Verfassungsartikel über Gentechnologie auf dem Wege des Eurolex-Verfahrens zu erlassen, und das, indem wir verschiedenste Rechtserslasse in diesem Gebiet ändern.

Die Eurolex-Botschaft I legt auf Seite 16 dar, was mit diesem Recht im einzelnen erreicht werden will. Die beiden Richtlinien bezwecken den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Grob gesprochen gibt es dafür in der Schweiz drei Bundesgesetze: das hier zur Diskussion stehende Epidemiengesetz, das Giftgesetz – sie bezwecken beide den Direktschutz der Gesundheit – und das mächtige, präponderierende Umweltschutzgesetz, das über den Schutz der Umwelt auch den Menschen schützt.

Beim vorhandenen eigenen Recht steht nun das Epidemiengesetz zur Debatte, das sich mit der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten befasst. Diese Krankheiten werden durch Erreger verursacht, die – und das ist der Tatbestand des Epidemiengesetzes – unmittelbar von Mensch zu Mensch oder mittelbar auf anderem Weg, z. B. durch Lebensmittelvergiftung, individuell, kollektiv, epidemienartig verursacht werden.

Zu den Grundzügen der vorgesehenen Regelung gemäss Entwurf des Bundesrates: Es sollen auch Lücken im schweize-

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Publikationsgesetz. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi sur les publications officielles. Modification

| | |
|---------------------|--|
| In | Amtliches Bulletin der Bundesversammlung |
| Dans | Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale |
| In | Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale |
| Jahr | 1992 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | V |
| Volume | |
| Volume | |
| Session | Herbstsession |
| Session | Session d'automne |
| Sessione | Sessione autunnale |
| Rat | Ständerat |
| Conseil | Conseil des Etats |
| Consiglio | Consiglio degli Stati |
| Sitzung | 06 |
| Séance | |
| Seduta | |
| Geschäftsnummer | 92.057-21 |
| Numéro d'objet | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 29.09.1992 - 08:00 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 903-903 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 20 021 882 |

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.